Anlage 2: Hallenordnung der Campus-Sporthalle (CSI)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Bereiche der CSI:
 - Übungsflächen (Drei-Felder-Halle, Gymnastik-Budoraum, Fitnessraum, Kletterturm),
 - Umkleide- und Nebenräume,
 - Zuschauerbereiche.
- 2. Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

2. Nutzungszeiten

- 1. Die Nutzung der CSI richtet sich nach dem aktuellen Belegungsplan. Die Nutzungszeit liegt in der Regel zwischen 7:15 Uhr und 22:30 Uhr. Die Übungsflächen und die Umkleideräume müssen bis spätestens 23:00 Uhr geräumt sein.
- 2. Über Nutzungen der Drei-Felder-Halle durch Dritte entscheidet das Amt für Schule, Kultur und Sport des Ilm-Kreises auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Universitätssportzentrum (USZ) der Technischen Universität Ilmenau.
- 3. Während der Sommerferien ist die Halle zur Durchführung von Grundreinigungen u.ä. in Abstimmung mit dem USZ zeitweise geschlossen. Darüber hinaus kann die Sporthalle bei Bau- und Renovierungsarbeiten gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

3. Aufsicht

- 1. Die Übungsflächen und die Nebenräume dürfen von berechtigten Nutzern nur betreten werden, wenn ein Verantwortlicher/Beauftragter zur Betreuung anwesend ist. Die individuelle Nutzung des Fitnessraumes ist gesondert geregelt.
- 2. Der Verantwortliche hat auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch und die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.
- 3. Der Verantwortliche hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Nutzungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich in das Nutzungsbuch einzutragen und dem Hallenwart oder im Sekretariat des USZ zu melden.
- 4. Nach der Nutzung sind alle Fenster und Türen zu verschließen, soweit der Verantwortliche über einen Schlüsselverfügt oder vom USZ beauftragt wurde.,.
- 5. Bei Nutzung durch Dritte hat der Nutzer oder sein Beauftragter in eigener Zuständigkeit für die Bereitstellung von Ausrüstung für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sorgen.

4. Allgemeine Regeln

- 1. Zuschauer dürfen die Übungsflächen sowie die Umkleideräume und Sanitäranlagen der Sportler nicht betreten. Sie haben den Tribünengang sowie die vorgesehenen Sanitäranlagen zu benutzen.
- 2. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in allen Räumlichkeiten der CSI untersagt.
- 3. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- 4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 5. Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
- 6. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen ist unzulässig.
- 7. Die Haustechnik darf nur vom Hallenwart bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 8. Den Anweisungen der Verantwortlichen und Beauftragten des Staatlichen Berufsschulzentrums Ilmenau, des USZ, des Amtes für Schule, Kultur und Sport des Ilm-Kreises sowie des Hallenwartes ist Folge zu leisten.

5. Haftung

- 1. Der Ilm-Kreis und die Universität haften für Personen- und Sachschäden, die in der Halle und auf dem Hallengelände entstehen, nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihres Personals beruht. Für Handlungen Dritter haften sie nicht.
- 2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Vorhandene Schließfächer sind zu nutzen
- 3. Die Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
- 4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen und andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

B. Bestimmungen in den einzelnen Übungsbereichen

I. Drei-Felder-Halle und Nebenräume

1. Allgemeines Verhalten

- 1. Die Drei-Felder-Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit heller oder nicht färbender Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen sowie Straßenschuhen und das Befahren mit Inline-Skatern sind verboten.
- 2. Behindertensportlern ist der Zutritt nur mit nicht färbender Rollstuhlbereifung gestattet.

2. Benutzung der Sportgeräte

- 1. Geräte und Einrichtungen der Drei-Felder-Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, haben zu unterbleiben.
- 2. Es ist verboten sich an die Basketballkörbe zu hängen.
- 3. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Der Transport von Personen auf dem Mattenwagen ist verboten.
- 4. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
- 5. Verstellbare Geräte sind nach Benutzung tief zu stellen, Barrenholme zu entspannen.
- 6. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
- 7. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
- 8. Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet.
- 9. Zum Fußballspiel sind ausschließlich Hallenfußbälle einzusetzen.
- 10. Die Entnahme von Geräten und deren Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind zur Verwendung in der Halle nicht zugelassen.

II. Budo-Gymnastikraum

1. Verwaltung und Nutzungsberechtigung

- 1. Der Budo-Gymnastikraum (BGR) wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.
- 2. Die Nutzung des BGR ist nur unter Anleitung eines berechtigten Sportlehrers oder eines vom Leiter des Universitätssportzentrums autorisierten Übungsleiters gestattet. Außerhalb der offiziellen Kurs- und Trainingszeiten kann der BGR bei entsprechender Freigabe durch den Leiter des Universitätssportzentrums auch mit der für die individuelle Nutzung des Fitnessraumes berechtigenden personengebunden Karte vorwiegend für Dehnungs- und Entspannungsübungen genutzt werden. Die gültige Karte ist nach Aufforderung den berechtigten Kontrollpersonen vorzuzeigen.

2. Betreten

Das Betreten des Mattenbereiches mit Sport- und Turnschuhen (Ausnahme: leichte Gymnastik-Stoffslipper oder Ballettschuhe) ist nicht gestattet.

III. Fitnessraum

1. Verwaltung und Nutzungsberechtigung

- 1. Der Fitnessraum wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.
- 2. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch die Universitätssportkostenordnung der Universität geregelt.
- 3. Der Fitnessraum ist nur unter Anleitung eines Sportlehrers bzw. beauftragten Übungsleiters oder mit personengebundener Nutzerkarte zu nutzen.

2. Sicherheit und Haftung

- 1. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Unfallschutzes ist die Nutzung des Fitnessraums nur erlaubt, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.
- 2. Zur Identifikation hat jeder individuelle Nutzer vor Übungsbeginn die personengebundene Nutzerkarte (zu Kontrollzwecken) an der dafür bereit gestellten Halterung anzubringen.
- 3. Die Sportgeräte und das sonstige Inventar sind ihrer Bestimmung gemäß und sachgemäß zu verwenden. Schriftliche Bedienungsanleitungen und mündliche Einweisungen der Übungsleiter sind zu beachten. Schäden am den Geräten sind umgehend dem Hallenwart oder einer anderen Aufsichtsperson, einem Übungsleiter oder dem USZ zu melden.
- 4. Der Ilm-Kreis oder die Universität haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Geräte entstehen.

3. Besondere Nutzungsvorkehrungen

- 1. Der Fitnessraum darf nur in sauberen Turnschuhen (Wechselschuhe) betreten werden. Aus hygienischen Gründen ist an den Geräten beim Üben ein Handtuch unterzulegen.
- 2. Nach Beendigung des Trainings ist darauf zu achten, dass genutzte Geräte wieder an den vorgesehenen Standorten stationiert und ausgeschaltet werden.
- 3. Fenster sind zur zusätzlichen Lüftung anzukippen und bei endgültigem Verlassen des Fitnessraums wieder zu schließen.

IV. Benutzung der Kletterwand

1. Verwaltung

Die Kletterwand wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.

2. Berechtigung

- Die Nutzung der Kletterwand ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch die Universitätssportkostenordnung der Universität geregelt.
- 2. Nutzungsberechtigte können die Kletterwand individuell nur unter Aufsicht zu den dafür ausgewiesenen Zeiten benutzen.

- 3. Kindern unter 5 Jahren ist der Zutritt aus Sicherheitsgründen generell untersagt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletterwand nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen.
- 4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

3. Zutritt

- 1. Die Kletterwand ist nur zu den vorgesehenen Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Mitglieder des USZ oder dessen Beauftragte sowie Beauftragte des Ilm-Kreises sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
- 2. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Unfallschutzes ist die Nutzung der Kletterwand nur statthaft, wenn mindestens 2 Personen anwesend sind.

4. Kletterregeln

- 1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der allgemeinen Gesetze.
- 2. Mit der Beantragung der Nutzerkarte versichert der Nutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3. Das Klettern ist nur in Kletterschuhen oder in sauberen Turnschuhen erlaubt.
- 4. Seilfreies Klettern ist nur bis in eine Wandhöhe von 3m gestattet.
- 5. Beim Toprope-Klettern muss an dem Seilende geklettert werden, welches durch die in alle Sicherungspunkte eingehängten Expressschlingen läuft, um ein Herauspendeln zu vermeiden.
- 6. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
- 7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 9. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Das gleichzeitige Klettern von sich kreuzenden Routen ist untersagt.
- 10. Klettern im Bereich der Überhänge 1 und 2 ist nur bei senkrecht stehender, vollständig eingeklappter Boulderwand erlaubt.
- 11. Die Benutzung der Boulderwand ist nur gestattet, wenn im Fallbereich die dafür vorgesehene Weichbodenmatte ausgelegt ist.

5. Haftung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletterwand zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletterwand, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Der Ilm-Kreis oder die Universität und deren Beauftragte (Wanddienste) haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der ordnungsgemäßen Anlage entstehen.

Vor dem Beginn des Kletterns hat jeder Nutzer in einem von den Wanddiensten ausgehändigten Buch mit seiner Unterschrift die Kenntnis und Akzeptanz der Nutzerordnung sowie insbesondere seine Akzeptanz des Ausschlusses der Schadensersatzansprüche gegen den Träger und seine Beauftragten zu bestätigen.

6. Veränderungen / Beschädigungen

Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose Griffe oder Tritte sind sofort den Wanddiensten zu melden.

C. In-Kraft-Treten

Die Hallenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Arnstadt, den 31.01.2006

Dr. Senglaub Landrat